

Informationsbrief

März 2008

Inhalt

- 1 Kürzung der Entfernungspauschale verfassungswidrig – vorläufige Einkommensteuer-Veranlagungen 2007
- 2 Besteuerung der Gewinne aus privaten Wertpapierveräußerungen ab 1999 verfassungsgemäß
- 3 Grundsteuer-Erlass für 2007 bis zum 31. März 2008 beantragen
- 4 Neue Anwendungsregelungen zu haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen
- 5 Kindergeld: Lohnsteuer und Beiträge für Zusatzversicherungen mindern Einkünfte des Kindes nicht
- 6 Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung eines Mitunternehmers als Gewinnanteil
- 7 Zugriff der Finanzverwaltung auf digitalisierte Buchhaltungsdaten zulässig
- 8 Bewirtung freier Mitarbeiter auch anlässlich einer Schulungsveranstaltung nur begrenzt abzugsfähig

Allgemeine Steuerzahlungstermine im März

Fälligkeit ¹	Ende der Zahlungs-Schonfrist
Mo. 10. 3. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	13. 3.
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	13. 3.
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	13. 3.
Umsatzsteuer ³	13. 3.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Kürzung der Entfernungspauschale verfassungswidrig – vorläufige Einkommensteuer-Veranlagungen 2007

Seit dem 1. Januar 2007 kann die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nur ab dem 21. Entfernungskilometer „wie“ Werbungskosten abgezogen werden; für kürzere Entfernungen ist kein Werbungskostenabzug mehr zulässig.⁴ Diese Regelung wird für verfassungswidrig gehalten.

Nachdem bereits zwei Finanzgerichte die Rechtsfrage dem Bundesverfassungsgericht⁵ zur Prüfung vorgelegt hatten, hält auch der Bundesfinanzhof⁶ die gekürzte Entfernungspauschale für verfassungswidrig. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sind Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat.
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

4 Vgl. § 9 Abs. 2 EStG; das gilt auch für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte (§ 4 Abs. 5a EStG).
5 Az. der anhängigen Verfahren: 2 BvL 1/07 und 2 BvL 2/07.
6 Beschlüsse vom 10. Januar 2008 VI R 17/07 und VI R 27/07 (Az. der anhängigen Verfahren beim BVerfG: 2 BvL 1/08 und 2 BvL 2/08).

Arbeitsstätte zwangsläufig entstehende Erwerbsaufwendungen, die bei der Besteuerung zu berücksichtigen sind (sog. objektives Nettoprinzip). Auch im Sozialhilferecht werden diese Fahrtkosten als notwendige Ausgaben angesehen.

Im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren kann die Entfernungspauschale bereits ab dem 1. Entfernungskilometer berücksichtigt werden;⁷ in diesem Fall ist zwingend eine Einkommensteuer-Erklärung abzugeben.

Sollte bis zur Abgabe der Einkommensteuer-Erklärung 2007 eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch nicht vorliegen, ergehen **Einkommensteuer-Bescheide** insoweit **vorläufig**. Gegen diese Bescheide kann Einspruch eingelegt und Aussetzung der Vollziehung beantragt werden, d. h., die Entfernungspauschale wird dann ab dem 1. Entfernungskilometer abgezogen.⁸ Sollte die Kürzung der Entfernungspauschale aber für zulässig erklärt werden, werden in diesen Fällen regelmäßig Nachzahlungen zuzüglich Zinsen fällig.

2 Besteuerung der Gewinne aus privaten Wertpapierveräußerungen ab 1999 verfassungsgemäß

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und anderen Wertpapieren sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr liegt und der Gewinn insgesamt 512 Euro oder mehr im Jahr beträgt (vgl. § 23 EStG). Für die Jahre 1997 und 1998 hat das Bundesverfassungsgericht diese gesetzliche Regelung für nichtig erklärt.⁹

Für spätere Jahre ist das Gesetz verfassungsgemäß, da mit der Einführung der Kontenabrufmöglichkeit¹⁰ die Kontrollmöglichkeit dieser Gewinne grundsätzlich auch rückwirkend für die Jahre ab 1999 gewährleistet ist. Dies hat der Bundesfinanzhof in einer neueren Entscheidung bestätigt.¹¹

Ab dem 1. Januar 2009 fällt die „Spekulationsfrist“ für Aktienverkäufe weg; entsprechende Gewinne sind dann grundsätzlich steuerpflichtig und werden mit dem neuen Abgeltungsteuersatz von 25 % besteuert. Dies gilt aber regelmäßig nur für Wertpapiere, die **nach dem 31. Dezember 2008 erworben** werden.¹²

3 Grundsteuer-Erlass für 2007 bis zum 31. März 2008 beantragen

Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und für bebaute Grundstücke wird die Grundsteuer teilweise erlassen, wenn der normale Rohertrag für das abgelaufene Kalenderjahr um mehr als 20 % gemindert war und diese Minderung nicht vom Steuerpflichtigen zu vertreten ist (§ 33 GrStG).

Nach neuerer Rechtsprechung kommt ein Grundsteuer-Erlass wegen einer Ertragsminderung z. B. auch in Betracht bei **konjunkturrell bedingtem Leerstand** durch schwache Mietnachfrage aufgrund der allgemeinen Wirtschaftslage.¹³

Für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte, Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse liegt, wird die Grundsteuer unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls erlassen (§ 32 GrStG).



Der Grundsteuer-Erlass für 2007 ist bis zum **31. März 2008** bei der Gemeinde zu beantragen; eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.

4 Neue Anwendungsregelungen zu haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen

Für haushaltsnahe Tätigkeiten im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer Dienstleistung, z. B. durch Gärtner, Handwerker, können Steuerermäßigungen geltend gemacht werden (bei Dienstleistungen 20 % der Kosten, höchstens 600 Euro pro Jahr und Haushalt – vgl. § 35a Abs. 1 und 2 EStG). Die Finanzverwaltung hat ihre Anwendungsregelungen zu dieser Vorschrift überarbeitet und in einigen Punkten ergänzt; die neuen Regelungen sollen bereits ab 2006 angewendet werden.¹⁴

Die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen können nicht nur im Zusammenhang mit der eigenen (Haupt-)Wohnung beansprucht werden, sondern auch für tatsächlich selbstgenutzte **Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnungen** sowie für eine Wohnung, die an ein steuerlich zu berücksichtigendes Kind unentgeltlich überlassen wird.

7 Vgl. BMF-Schreiben vom 4. Oktober 2007 – IV A 4 – S 0623/07/0002 (BStBl 2007 I S. 722).

8 BMF-Schreiben vom 8. Oktober 2007 – IV A 4 – S 0338/07/0003 (BStBl 2007 I S. 723).

9 Urteil vom 9. März 2004 2 BvL 17/02 (BStBl 2005 II S. 56).

10 Vgl. § 93b Abgabenordnung.

11 Beschluss vom 19. Dezember 2007 IX B 219/07.

12 Siehe Anlage zum Informationsbrief August 2007.

13 Siehe dazu Informationsbriefe Juli 2007 Nr. 5 und Februar 2008 Nr. 4.

14 BMF-Schreiben vom 26. Oktober 2007 – IV C 4 – S 2296-b/07/0003 (BStBl 2007 I S. 783).

Zu den begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen gehören auch Aufwendungen für **Au-pair-Mädchen**. Soweit ein Anteil der Aufwendungen auf die Beaufsichtigung der Kinder entfällt, kann dieser ggf. wie Betriebsausgaben, Werbungskosten oder als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.¹⁵ Insoweit nicht berücksichtigte Beträge können im Rahmen des § 35a EStG angesetzt werden.

Aufwendungen für **Straßen- und Gehwegreinigung** sind nur begünstigt, soweit die Dienstleistung das Privatgelände betrifft; die Reinigung, Schneeräumung etc. von öffentlichen Gehwegen und Bürgersteigen ist nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht begünstigt, selbst wenn dazu eine konkrete Verpflichtung besteht.

5 Kindergeld: Lohnsteuer und Beiträge für Zusatzversicherungen mindern Einkünfte des Kindes nicht

Eltern erhalten Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag grundsätzlich für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für ältere Kinder kommen diese Vergünstigungen im Wesentlichen nur dann in Betracht, wenn das Kind für einen Beruf ausgebildet wird oder auf einen Ausbildungsplatz wartet. Voraussetzung ist allerdings, dass die Einkünfte des Kindes (z. B. Ausbildungsvergütungen, vermindert um Werbungskosten) sowie eventuelle Bezüge den **Jahresgrenzbetrag von 7.680 Euro** nicht übersteigen (§ 32 Abs. 4 EStG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind dabei die Einkünfte anzusetzen, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, nicht dagegen Beträge, die dem Kind oder den Eltern nicht zur Verfügung stehen, wie Pflichtbeiträge zur **gesetzlichen Sozialversicherung** (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) oder Beiträge für entsprechende **private** Kranken- und Pflegeversicherungen. Das bedeutet, dass diese Ausgaben bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte abgezogen werden dürfen.¹⁶

In einem aktuellen Urteil¹⁷ hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Einkünfte jedoch nicht gekürzt werden dürfen um Beiträge für eine private **Zusatzkrankenversicherung**, da diese über eine Mindestvorsorge hinausgeht und damit nicht unvermeidbar ist. Entsprechendes gilt für Beiträge für eine **Kfz-Haftpflichtversicherung**, da das Halten eines PKW keinen lebensnotwendigen Bedarf darstellt. Die Beiträge für eine **private Rentenversicherung** erkannte das Gericht im Streitfall ebenso nicht an, weil das Kind als Auszubildender bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert war.

Im selben Urteil hat der Bundesfinanzhof auch Stellung genommen zur Berücksichtigung von einbehaltenen **Lohn- und Kirchensteuer**. Die Lohnsteuer kann nach Auffassung des Gerichts deshalb nicht von den Einkünften abgezogen werden, weil sie in der Regel im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung erstattet wird (wenn die Einkünfte nicht höher sind als der Jahresgrenzbetrag) und somit im Ergebnis keine wirtschaftliche Belastung darstellt.

Im Hinblick auf die gekürzte **Entfernungspauschale** seit dem 1. Januar 2007 (siehe dazu Nr. 1 in diesem Informationsbrief) ist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hinzuweisen: Soweit die Kürzung der Entfernungspauschale zur Aufhebung oder Ablehnung von Kindergeld führt (wegen Überschreitung des Jahresgrenzbetrags), werden die entsprechenden Kindergeldfestsetzungen **vorläufig** vorgenommen. Sollte das Bundesverfassungsgericht diese Regelung für unzulässig erklären, ist ein Einspruch gegen Kindergeldbescheide insoweit nicht erforderlich; eine Änderung erfolgt dann von Amts wegen.¹⁸

6 Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung eines Mitunternehmers als Gewinnanteil

Die steuerrechtliche und die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Arbeitnehmern, die gleichzeitig Gesellschafter ihres Arbeitgebers sind, können voneinander abweichen. So unterliegen die Vergütungen für die Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer einer **GmbH** grundsätzlich der Lohnsteuer, während zumindest bei einer Beteiligung von 50 % oder mehr regelmäßig keine Sozialversicherungspflicht besteht.

Ist ein Gesellschafter einer **Personengesellschaft** gleichzeitig bei „seiner“ Gesellschaft angestellt, wird bei der Sozialversicherungspflicht differenziert: Bei Komplementären einer KG und Gesellschaftern einer OHG besteht grundsätzlich keine Sozialversicherungspflicht, während der Arbeitslohn von minderbeteiligten Kommanditisten regelmäßig der Sozialversicherungspflicht unterliegt.¹⁹ Im Gegensatz dazu werden an

15 Abziehbar sind zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro pro Kind; vgl. dazu auch Informationsbrief Juni 2007 Nr. 3.

16 Siehe R 32.10 Abs. 1 EStR sowie z. B. BFH-Urteil vom 14. Dezember 2006 III R 24/06 (BStBl 2007 II S. 530).

17 Vom 26. September 2007 III R 4/07.

18 Siehe Bundeszentralamt für Steuern, „Einzelweisung“ vom 18. Januar 2008 – St II 2 – S 2471 – 313/2007.

19 Das gilt grundsätzlich dann, wenn der Kommanditist nach dem Gesamtbild der Tätigkeit in einem persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zur Gesellschaft steht.

Gesellschafter von Personengesellschaften (sog. Mitunternehmer) gezahlte Tätigkeitsvergütungen steuerrechtlich nicht als Arbeitslohn, sondern als Gewinnanteil aus der Beteiligung behandelt, d. h., dass von den Vergütungen von der Personengesellschaft zwar keine Lohnsteuer, aber ggf. Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten sind.

Der Bundesfinanzhof²⁰ hat jetzt bestätigt, dass auch der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung ebenso wie die Tätigkeitsvergütung beim Mitunternehmer als Gewinnanteil zu erfassen ist. Die Steuerbefreiung für Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers gemäß § 3 Nr. 62 EStG kommt nicht in Betracht.

Die steuerrechtliche Beurteilung der Tätigkeitsvergütungen als Gewinnanteil und nicht als Arbeitslohn hat auf der anderen Seite Folgen für den Sonderausgabenabzug beim Kommanditisten: Obwohl Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung geleistet werden, ist der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen (bzw. der Vorwegabzug nach altem Recht) beim Kommanditisten **nicht** zu kürzen.

7 Zugriff der Finanzverwaltung auf digitalisierte Buchhaltungsdaten zulässig

Buchführungspflichtige Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte, die ihre Buchhaltung mit Hilfe von Datenverarbeitungssystemen führen, können Buchhaltungsdaten (z. B. Buchungsbelege wie Rechnungen, Aufzeichnungen oder sonstige Unterlagen) auch in elektronischer Form speichern und aufbewahren.²¹ Voraussetzung ist u. a., dass sichergestellt ist, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können. Die Finanzverwaltung hat im Rahmen einer Betriebsprüfung das Recht, die gespeicherten Daten einzusehen, das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder zu verlangen, dass die gespeicherten Daten auf einem „maschinell verwertbaren Datenträger“ zur Verfügung gestellt werden. Der geprüfte Unternehmer ist verpflichtet, die auf Datenträgern gespeicherten Unterlagen oder Aufzeichnungen lesbar zu machen oder auf Verlangen des Betriebsprüfers auszudrucken (§ 147 Abs. 1, 5 und 6 Abgabenordnung).

Der Bundesfinanzhof²² hat jetzt entschieden, in welchem Umfang der Betriebsprüfer auf die elektronisch gespeicherten Daten der Buchhaltung zugreifen darf. Im Streitfall hatte ein Unternehmen den Zugriff auf bestimmte Einzelkonten gesperrt sowie die Lesbarmachung von eingescannten Ein- und Ausgangsrechnungen verweigert und stattdessen den Ausdruck dieser Unterlagen auf Papier angeboten.

Der Bundesfinanzhof hat das Zugriffsrecht der Finanzverwaltung auf **sämtliche Konten** bestätigt. Nach Auffassung des Gerichts steht es nicht im Belieben des Unternehmers, einzelne Konten zu sperren, auch wenn darauf u. a. scheinbar nicht steuerrelevante Daten enthalten sind. Der Geprüfte ist ebenfalls verpflichtet, den Prüfern die gespeicherten Unterlagen mit Hilfe seines EDV-Systems über den Bildschirm lesbar zu machen. Der Ausdruck von Unterlagen sei dabei keine Form der Lesbarmachung, sondern eine **zusätzliche** Pflicht, der auf Verlangen der Finanzbehörde nachzukommen sei.

8 Bewirtung freier Mitarbeiter auch anlässlich einer Schulungsveranstaltung nur begrenzt abzugsfähig

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind nur zu 70 % als Betriebsausgaben abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG). Dies gilt ebenfalls, soweit an der Bewirtung auch Arbeitnehmer teilnehmen; werden dagegen ausschließlich eigene Arbeitnehmer bewirtet, ist ein Betriebsausgabenabzug in voller Höhe zulässig.²³

Für die Anwendung dieses Abzugsverbots kommt es nicht darauf an, dass die eigentliche Bewirtung im Vordergrund steht wie z. B. bei einem Restaurantbesuch mit Geschäftsfreunden. Es wird vielmehr jede Überlassung von Speisen und Getränken als „Bewirtung aus geschäftlichem Anlass“ angesehen, auch wenn diese nur eine Nebensache darstellt. Lediglich für Aufmerksamkeiten in geringem Umfang wie Kaffee und Gebäck bei geschäftlichen Besprechungen, die als übliche Geste der Höflichkeit anzusehen sind, gilt das teilweise Abzugsverbot nicht.

Werden freie Mitarbeiter wie z. B. Handelsvertreter aber anlässlich einer Schulungsveranstaltung auch mit Speisen und Getränken versorgt, ist nach Auffassung von Finanzverwaltung und Bundesfinanzhof²⁴ dieser Rahmen überschritten. Der auf die Bewirtung entfallende Teil der Aufwendungen für eine Schulungsveranstaltung unterliegt dem teilweisen Abzugsverbot; 30 % der anteiligen Aufwendungen dürfen den steuerpflichtigen Gewinn nicht mindern.

20 Urteil vom 30. August 2007 IV R 14/06 (BStBl 2007 II S. 942).

21 Siehe Informationsbrief Januar 2008 Nr. 4.

22 Beschluss vom 26. September 2007 I B 53, 54/07.

23 Siehe R 4.10 Abs. 5 bis 7 EStR. Bei reinen Arbeitnehmer-Bewirtungen kann jedoch steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegen.

24 Urteil vom 18. September 2007 I R 75/06.